

tenbau können sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die Kooperationsbeziehungen haben, sowie GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe auf Antrag den Titel

„Staatlich anerkannter Spezialbetrieb für .....“\*

erhalten. In begründeten Fällen kann die Anerkennung als Spezialbetrieb für mehrere Zweige erfolgen.

(2) Der Antrag ist für Genossenschaften auf Beschluß der Mitgliederversammlungen, für VEG durch den Direktor und für halbstaatliche Gartenbaubetriebe durch die Komplementäre an die im Abs. 3 genannten staatlichen Organe zu richten (Anlage 1). Wird der Antrag durch einen Kooperationsrat für mehrere in Kooperation stehende Betriebe gestellt, so muß der Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. die Zustimmung des Direktors aller beteiligten Betriebe vorliegen und für jeden einzelnen Betrieb ein Antrag eingereicht werden.

(3) Die Bestätigung der Anträge erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte nach vorheriger Prüfung und Begutachtung der Betriebe durch das Aktiv für Gartenbau und bei Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstbaues nach Abstimmung mit den Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittel-Großhandels. Bei VEG, die einer WB unterstellt sind, erfolgt die Bestätigung durch den Generaldirektor der WB, bei Lehr- und Versuchsgütern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Direktor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, nachdem die Prüfung und Begutachtung durch das Aktiv für Gartenbau bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittel-Großhandels erfolgt ist. Wurde der Antrag für mehrere in Kooperation stehende Betriebe bestätigt, so gilt jeder bestätigte Betrieb als Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung.

### §3

(1) Betriebe, die Antrag auf die Zuerkennung des Titels „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb“ stellen, sollten über einen durch die Produktionsleitung bestätigten langfristigen Entwicklungsplan ihrer Produktion verfügen, in dem die Entwicklung des Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbaues als Hauptproduktionszweig oder als bedeutender Produktionszweig mit Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden vorgesehen ist.

(2) Die Betriebe sollten für den zur Anerkennung beantragten Zweig einer der nachstehenden Anforderungen hinsichtlich des Produktionsumfanges je Jahr zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung mindestens gerecht werden:

- 35 t staatliches Aufkommen an Treibgemüse oder
- 500 l staatliches Aufkommen an Freilandgemüse oder
- 300 t staatliches Aufkommen an Obst oder
- 300 000 MDN Baumschulproduktion oder
- 500 000 MDN Zierpflanzenproduktion oder
- 300 000 MDN Zierpflanzenproduktion mit mindestens 30 % Exportanteil.

\* Gemüse, Obst oder Zierpflanzen

Der Entwicklungs- bzw. Perspektivplan sollte eine weitere Steigerung der gartenbaulichen Produktion vorsehen. In begründeten Fällen können andere Merkmale für die Entscheidung zugrunde gelegt werden, vor allem bei Betrieben, die in Kooperationsbeziehungen stehen. Bei Obstbaubetrieben kann die Anerkennung bereits ausgesprochen werden, wenn die vorhandenen Junganlagen im Umfang und Pflegezustand dem Spezialbetrieb für Obstbau entsprechen.

### §4

(1) Über die Anerkennung gemäß § 2 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage 2).

(2) Der staatlich anerkannte Spezialbetrieb für . . . \* ist berechtigt, diesen Titel im Rechtsverkehr zu führen. Er ist verpflichtet, die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

### §5

Zur Förderung der schnellen Entwicklung der Spezialzweige werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- mit den Spezialbetrieben werden durch die Handelsorgane und die Lebensmittelindustrie langfristige Verträge — bis 1970 — über Produktion und Absatz der Erzeugnisse abgeschlossen,
- den Spezialbetrieben für Gemüse- und Obstbau wird in der Erfüllung ihrer Lieferverträge für Gemüse und Obst eine Toleranz von 3 Tagen Vor- bzw. Nachlieferung zum Vertragszeitraum und eine Mengentoleranz von 10 % (bei Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, Bohnen oder Erbsen von 20 %) auf die Vertragserfüllung eingeräumt,
- die Spezialbetriebe können in Vereinbarung mit den Abnehmern der Erzeugnisse zum Leistungsort der Vertragserfüllung erklärt werden,
- die Spezialbetriebe können, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, für die Steigerung der Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Kulturen in bester Qualität höhere Mehrproduktionsprämien erhalten,
- die Versorgung mit gartenbaulichem Saatgut erfolgt für die Spezialbetriebe zentral durch einen eigens für diesen Zweck eingerichteten Lagerbereich des DSG-Betriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut. Die Spezialbetriebe erhalten durch diesen Bereich vorrangig leistungsfähigstes Saatgut ausgewählter Partien zugelassener Sorten oder aus Import,
- für die Versorgung der Spezialbetriebe des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaues mit speziellen Produktionsmitteln sind die vom Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft beauftragten Betriebe verantwortlich. Das sind

das Handelskontor Dresden für Baumschulbedarf,

der Versandhandel der BHG Köthen für spezielle Materialien im Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau und

\* Gemüse, Obst oder Zierpflanzen